
Persistenter Identifier: 101099008x_0014
Titel: Pädagogische Revue - 14.1846 (Januar - December der 2. u. 3. Abt.)
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 1134 ; RF 400 - 416
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/101099008x_0014/1/

§. 1. Der Schullehrer stellt am letzten Tage jeden Monats, oder, auf besondere Anweisung des Bürgermeisters, eines kürzeren Zeitraumes (§. 17), die Versäumnisliste nach dem anliegenden Schema doppelt auf, bemerkt darin, welche Entschuldigungsgründe (§. 6) ihm bekannt geworden sind, und legt dieselbe binnen längstens 3 Tagen dem Bürgermeister und dem Pfarrer vor, und zwar dem letzteren persönlich, sofern nicht etwa der Landrath wegen besonderer Verhältnisse eine schriftliche Einreichung gestattet hat. Wenn keine Versäumnisse vorgekommen sind, so ist darüber dem Bürgermeister und dem Pfarrer hinnen gleicher Frist schriftliche Anzeige zu machen.

§. 2. Der Pfarrer prüft, geeigneten Falles unter Zuziehung anderer Mitglieder des Schulvorstandes, die Liste und theilt sie innerhald 8 Tagen mit den ihm nöthig schenenden Bemerkungen dem Bürgermeister mit.

§. 3. Nachdem diese Mittheilung erfolgt oder die dafür bestimmte Frist abgelaufen ist, läßt der Bürgermeister die Väter oder Vormünder der Kinder, deren Versäumnisse nach seiner Ueberzeugung zufolge §. 6 nicht entschuldigt sind, mit mindestens 2 Tagen Frist bis spätestens zum 15. Tage des auf die Versäumnis folgenden Monats zur Vernehmung und zur Anhörung des Urtheils auf das Bürgermeistereibüreau oder auf ein näher gelegenes Gemeindelocal schriftlich vorladen.

§. 4. Wer nicht erscheint, wird in contumaciam verurtheilt und der Bürgermeister läßt ihm den Urtheilsauszug binnen 2 Tagen durch den Polizeidiener, den Schöffen oder den Feldschützen zustellen.

§. 6. Wer erscheint, wird mit seinen Entschuldigungsgründen mündlich vernommen; dieselben werden in der Versäumnisliste kurz vermerkt. Thatsachen müssen durch mit zur Stelle gebrachte Zeugen oder Urkunden erwiesen und muß demnach der Vorzuladende in der Vorladung aufgefordert werden, die zu seiner Rechtfertigung dienenden Beweismittel zu dem Termine selbst mitzubringen, unter der Verwarnung, daß auf dieselben sonst keine Rücksicht werde genommen werden.

Der Bürgermeister spricht, vermerkt und unterzeichnet sogleich das Urtheil und publicirt es dem Beschuldigten.

§. 6. Schulversäumnisse können nur entschuldigt werden:

1) durch schriftlichen Urlaub des Pfarrers.

Wenn ein Pfarrer einem Schulkinde mehr als 3 Tage Urlaub erteilt, so hat der Bürgermeister solches durch Vermittelung des Schulinspectors dem Landrathe anzuzeigen und der letztere nach Befinden sich die Genehmigung zu längeren Urlaubsbewilligungen vorzubehalten.

2) Durch Krankheit des Schulkindes.

3) Für Schulkinder, die über Land zur Schule gehen müssen, durch ein Unwetter, welches nach vernünftigem Ermessen den Schulbesuch unmöglich macht.

§. 7. Erkenntnisse, welche aus andern als den im §. 6 bezeichneten Gründen eine Versäumnis für entschuldigt erklären, bedürfen der Bestätigung des Landraths, welcher dieselbe nur aus besonders erheblichen Billigkeitsgründen erteilen darf.

Die Bestätigung wird vom Bürgermeister unter Erreichung eines Auszuges der Versäumnisliste nachgesucht. Wird dieselbe nicht erteilt, so spricht der Landrath die gesetzliche Strafe aus und theilt dem Bürgermeister das Erkenntnis zur Zustellung mit.

§. 8. Statt der Geldstrafe (1 Sgr. bis 1 Thlr.) ist für den Fall der Zahlungsunfähigkeit auf Gefängnißstrafe zu erkennen, und zwar

1) principaliter, wenn der Straffällige aus öffentlichen Armenfonds Unterstützung empfängt;

2) subsidiarisch, wenn die Zahlungsunfähigkeit zweifelhaft ist.